

Beitragsordnung

Die Beitragsordnung regelt gemäß der entsprechenden Vorschrift der Satzung die Einzelheiten zur Entrichtung von Beiträgen an den Schachklub Uetersen.

§ 1 Beitragshöhe

1. Der Jahresbeitrag beträgt:
 - a) **24 Euro** für passive Mitglieder sowie für Mitglieder, die am 1.1. des Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder an diesem Tage noch Schüler, Auszubildende, Erwerbslose oder Studenten sind.
 - b) **48 Euro** für alle anderen Mitglieder.
2. Gezahlte Beiträge werden in keinem Falle erstattet, weder ganz noch anteilig.

§ 2 Neue Klubmitglieder

1. Die Beitragspflicht für neue Klubmitglieder beginnt mit dem Monat, in dem ihr Aufnahmeantrag dem Vorstand zugeht. Beantragt der Bewerber jedoch die Aufnahme zu einem bestimmten Datum, beginnt die Beitragspflicht erst mit dem Monat, in dem dieses Datum liegt.
2. Der Beitrag eines neuen Mitgliedes für den Rest des laufenden Geschäftsjahres wird anteilig nach vollen beitragspflichtigen Monaten aus dem Jahresbeitrag berechnet. Dabei gelten angefangene Monate als volle Monate. Der so berechnete anteilige Jahresbeitrag ist spätestens am Ende desjenigen Monats zu entrichten, der dem Monat folgt, in dem die Beitragspflicht beginnt.

§ 3 Zahlungsmodalitäten

1. Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich so rechtzeitig auf das Bankkonto des SK Uetersen einzuzahlen, dass er dort spätestens am 31. Januar eingeht.
2. Entgegen Nr. 1 kann der Jahresbeitrag nach Wahl des Mitglieds auch in zwei gleich hohen Teilbeträgen entrichtet werden. In diesem Falle muss der erste Teilbetrag spätestens am 31. Januar auf dem Bankkonto des SK Uetersen eingehen. Der zweite Teilbetrag muss bis zum 31. Juli auf dem Konto eingehen. Diese Vergünstigung entfällt, wenn der erste Teilbetrag nicht bis zum 31. Januar auf dem Konto eingeht.

§ 4 In Kraft treten / außer Kraft treten

1. Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Die Beitragsordnung vom 23.07.2010 tritt mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.